

Hygiene- und Schutzkonzept für Trauerfeiern und Abschiednahmen in den **Trauerhallen** der Stadtverwaltung Gotha

Auf Basis der geltenden Verordnungs- und Erlasslage (Stand: 26.11.2020) hat die Stadt Gotha zum Zwecke des Gesundheits- und Infektionsschutzes, insbesondere zum Schutz von (internen und externen) Teilnehmern folgendes Schutz- und Hygienekonzept entwickelt.

Inhaltlich und strukturell hat sich die Stadt Gotha hierbei an den Vorgaben des § 5 Abs. 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung- 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-**) vom 07.07.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 **vom 29.11.2020**, sowie an der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung- 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-**) **vom 29.11.2020** orientiert.

1. Verantwortlich für die Erstellung (a) und Einhaltung/Kontrolle (b) des Hygiene- und Schutzkonzeptes

a) Erstellung

Herr Oberbürgermeister Knut Kreuch, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha

b) Einhaltung/Kontrolle

Die von den Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsinstitute belehren im Vorgespräch zur Einhaltung der maximal zulässigen Personenanzahl in den Trauerhallen und zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln. Die Hinterbliebenen sind eigenverantwortlich für die Einhaltung der Regelungen zuständig.

2. Angaben zur genutzten Raumgröße sowie Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands und die sich daraus ergebende Maximalbelegung

Die Trauerfeiern finden in den Hallen der Gothaer Friedhöfe statt. Dies sind zum einen die Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof Gotha mit ca. **120 m²**, die Hallen auf den Friedhöfen Gotha-Siebleben und Gotha-Sundhausen mit jeweils **80 m²** und die Trauerhalle in Gotha Boilstädt mit **28 m²** nutzbarer Grundfläche.

Stühle werden so positioniert, dass zwischen den Teilnehmern stets ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.

Unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes und unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestuhlung dürfen sich **maximal 15 Personen** gleichzeitig in der Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof aufhalten.

Aufgrund der Raumgrößen dürfen sich **maximal 13 Personen** gleichzeitig in den Hallen auf den Friedhöfen in Gotha-Siebleben (80m²) und in Gotha-Sundhausen (80m²) aufhalten.

In der Trauerhalle auf dem Friedhof Gotha – Boilstädt (28 m²) dürfen maximal sich **maximal 4 Personen** gleichzeitig in der Trauerhalle aufhalten.

Auf die Maximalbelegung wird durch ein Hinweisschild an der jeweiligen Eingangstür der Trauerhalle hingewiesen.

Auf förmliche, sittliche bzw. gesellschaftlich anerkannte Grußformen, wie etwa Hände schütteln, Umarmungen etc., wird ausnahmslos verzichtet. Begrüßungen und Verabschiedungen erfolgen kontaktlos unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m.

1. Durchführung von Trauerfeierlichkeiten unter freiem Himmel

Die Trauerfeiern können auch unter freiem Himmel durchgeführt werden, unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich, da aufgrund der besonderen Situation im Trauerfall die Einhaltung des Mindestabstandes nicht immer gewährleistet wird.

Es erfolgt ebenfalls eine Begrenzung auf maximal 15 Personen je Trauerfeier.

2. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung und Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Es ist keine raumlufttechnische Ausstattung vorhanden.

Durch regelmäßiges Stoßlüften der Trauerhallen vor, während und nach der Trauerfeier soll eine gute Belüftung gewährleistet werden.

3. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Die unter Ziffer 2 festgelegte **Maximalbelegung darf nicht überschritten werden.**

Sollten zu einer Trauerfeier widererwartend mehr als die eingeplanten Teilnehmer erscheinen, so können die nicht eingeplanten Personen im Freien vor der Trauerhalle unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m an der Trauerfeier teilnehmen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass dies auf ebenfalls maximal 15 Personen begrenzt bleibt und keine Menschenansammlungen entstehen. Dies ist in Eigenverantwortung der Hinterbliebenen zu regeln. Hierzu wird auf Punkt 1 b) verwiesen.

4. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln

- (1) Am Eingang der Trauerhallen wird für die Teilnehmer Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Jeder Teilnehmer soll sich vor Betreten der Trauerhallen die Hände desinfizieren.
- (2) Durch die beauftragten Bestattungsinstitute werden die Hinterbliebenen in den Vorgesprächen auf die allgemeinen Hygieneregeln - insbesondere Hände desinfizieren, 1,50 m Abstand zu anderen Personen, keine Personenansammlungen, Husten- und Niesetikette - hingewiesen.
- (3) Die Teilnehmer tragen sich in das ausliegende Formblatt ein. Mit Ihrer Unterschrift erklären die Teilnehmer, dass sie sich derzeit nicht in Quarantäne befinden und dass sie aktuell weder an COVID-19- oder jeglichen Erkältungssymptomen leiden.
- (4) Alle Teilnehmer sind verpflichtet, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst am Sitzplatz in der Trauerhalle abgenommen werden und muss beim Verlassen des Sitzplatzes wieder aufgesetzt werden.
- (5) Die für die Veranstaltung genutzten Stühle werden nach jeder Trauerfeier desinfiziert. Verantwortlich hierfür ist die Stadtverwaltung. Flächendesinfektionsmittel ist vorhanden.
- (6) Werden für die Trauerreden Mikrofone benutzt, so werden diese mit einem Überzug aus Plastikfolie versehen. Bei Benutzung der Mikrofone sollten die Trauerredner oder Pfarrer - unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit - den größtmöglichen Abstand zum Mikrofon einhalten.

Gotha, 07.12.2020



Knut Kreuch
Oberbürgermeister